

DAAD-Erasmus

Datenschutz / Urheberrecht

Professor Dr. Rolf Schwartmann

Einverständnis zur Videoaufzeichnung - Datenschutzinformation

Information gemäß Art. 13 DS-GVO Die Veranstaltung wird zu Zwecken des Lehrangebotes ##### von ##### (Ansprechpartner:##### aufgezeichnet (Bild und Ton) und anschließend auf der Plattform ##### zum Abruf dauerhaft zur Verfügung gestellt. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Ihre Einwilligung nach Art. 6 Ab. 1 lit. a, Art. 7 DS-GVO sowie ggf. Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO.

Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Ab. 1 lit. a, Art. 7 DS-GVO: Alle zugeschalteten Studierenden erteilen durch Teilnahme an der Lehrveranstaltung per Videokonferenz durch Zuschalten mit Bild/Ton/Nutzerbezeichnung ausdrücklich ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung zu o.g. Zwecken.
Studierende, die mit der Datenverarbeitung nicht einverstanden sind: bitte Bildschirm ausschalten sowie Namen im jeweiligen Fenster bzw. der Kachel des Videokonferenz-Anbieters unkenntlich machen, bevor die Aufzeichnung beginnt.

Widerrufsbelehrung: Sofern die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können sie diese nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Kursleitung (Ansprechpartner/in) widerrufen.

Hinweis zum Widerspruchsrecht: Beruht die Datenverarbeitung nicht auf Ihrer Einwilligung, so steht Ihnen das Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO zu.

- Professur für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der TH Köln (Leiter der Kölner Forschungsstelle Medienrecht - Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)
- Privatdozent an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Vorsitzender der GDD e.V., Bonn
- Mitglied der Datenethikkommission der Bundesregierung (2018-2019)
- Leiter der Fokusgruppe Datenschutz der Plattform der Plattform "Sicherheit, Schutz und Vertrauen für Gesellschaft und Wirtschaft" der Digitalen

1

Überblick zum Datenschutz in Europa und Deutschland

2

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

3

Verarbeitungsregelungen

4

Betroffenenrechte

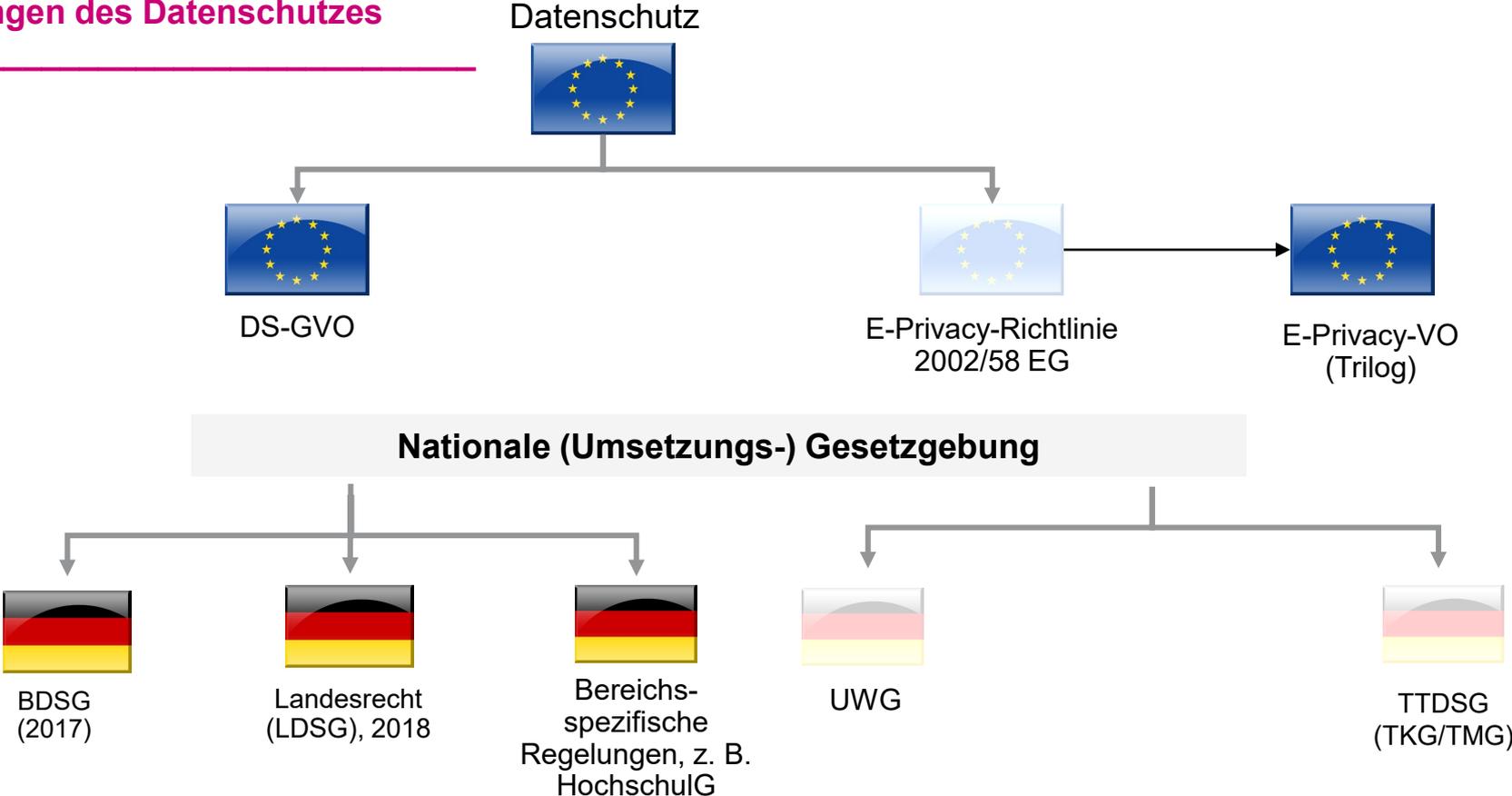
5

Sanktionen

6

Urheberrecht

Regelungen des Datenschutzes



Sachliche Anwendbarkeit der DS-GVO: Art. 2 DS-GVO

Anwendung der DS-GVO bei Verarbeitung personenbezogener Daten durch	Nicht-öffentliche Stellen (Datenverarbeiter für eigene Zwecke und Auftragsverarbeiter)
	Öffentliche Stellen (Datenverarbeiter für eigene Zwecke und Auftragsverarbeiter)
Ausnahmen bei Verarbeitung durch	Natürliche Personen - Verarbeitung ausschließlich für persönliche und familiäre Zwecke - Strukturiertes Dateisystem
	Bestimmte öffentliche Stellen zum Beispiel Datenverarbeitung durch Sicherheitsbehörden, Organe der EU (aber: spezielle gesetzliche Regelungen)

- **Information**
- **Personenbezug**
- **Identifizierbarkeit** der Person
- Beispiele:
 - Prüflinge (Name, Anschrift, Matrikelnr., Antwort)
 - Prüfer (Name, Prüfungsfragen, Anmerkungen)

Namen auf Klausuren: Pseudonymisierung

- **Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 DS-GVO)**
 - Personenbezug bleibt erhalten: Ersetzen von Identitätsdaten durch Zeichenketten
 - (Matrikelnummer auf Klausur zum Abgleich mit Namen auf Liste)
- **Anonymisierung**
 - Personenbezug geht verloren. Rückschluss nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich
 - (Entfernen der Nummer von Klausur und Vernichtung der Namensliste? Nur bei Maschinenschrift. Bei Handschrift Schriftprobe möglich.)

Prinzipien der Datenverarbeitung – Art. 5 DS-GVO

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

• Verarbeitung auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für den Betroffenen **nachvollziehbaren Weise**

Zweckbindung

• Erhebung für **festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke** und Verbot der Weiterverarbeitung in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise

Datenminimierung

• Beschränkung auf das für den Zweck der Verarbeitung angemessene und sachlich relevante sowie **notwendige Maß**

Richtigkeit

• sachlich **richtige und ggf. aktuellste Daten**, Vorsehen von Maßnahmen zur unverzüglichen Löschung oder Berichtigung von unzutreffenden Daten

Speicherbegrenzung

• Speicherung mit Personenbezug höchstens so lange, wie es für die **Verarbeitungszwecke erforderlich** ist;

Integrität und Vertraulichkeit

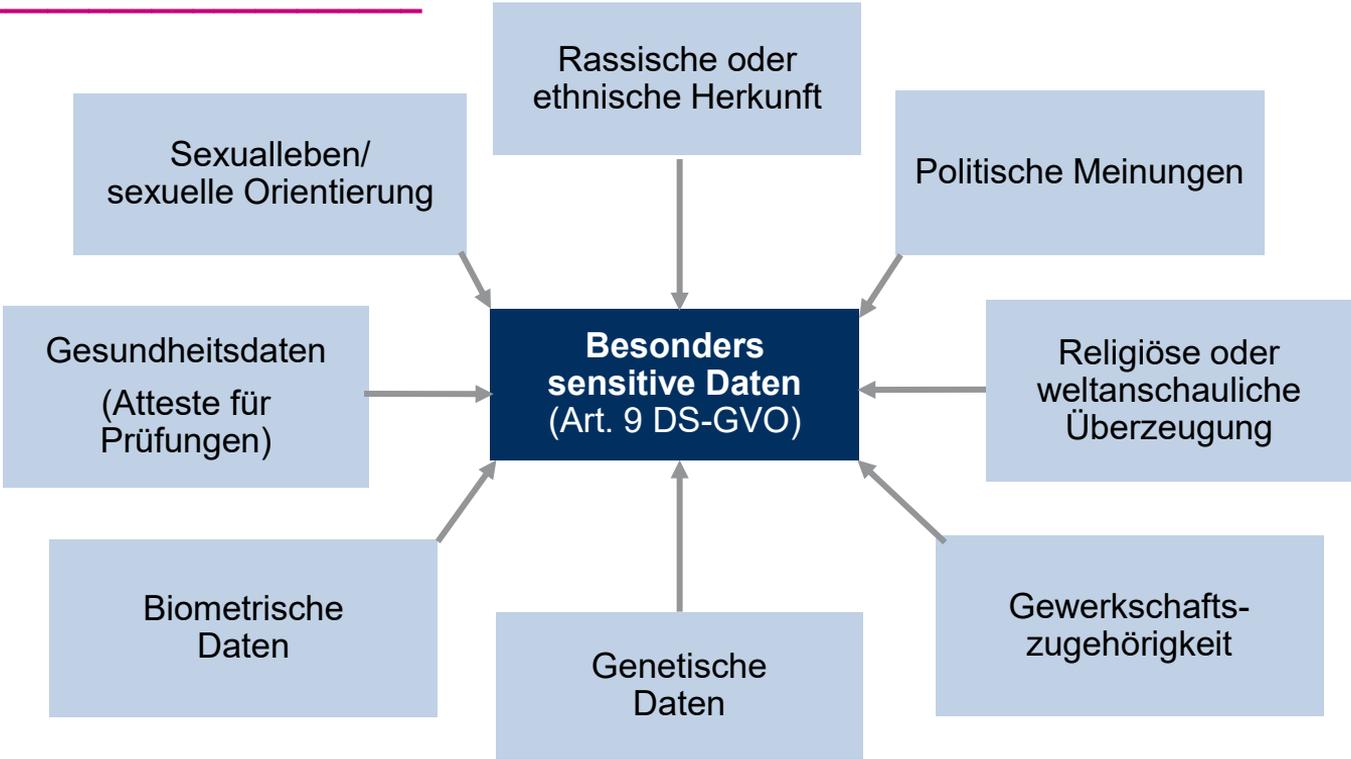
• geeignete TOM zum angemessenen **Schutz der Daten** insbes. vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, zufälligem Verlust, zufälliger Zerstörung oder Schädigung

Rechenschaftspflicht (Accountability):

- Verantwortung und
- Nachweispflicht für die Einhaltung der Prinzipien



Besondere Arten pb Daten (Art. 9 DS-GVO)





DS-GVO Schutz des Betroffenen auf mehreren Ebenen



Behördliche
Maßnahmen
durch
Aufsichtsbehörden



Verhängung von
Bußgeldern
durch
Aufsichtsbehörden

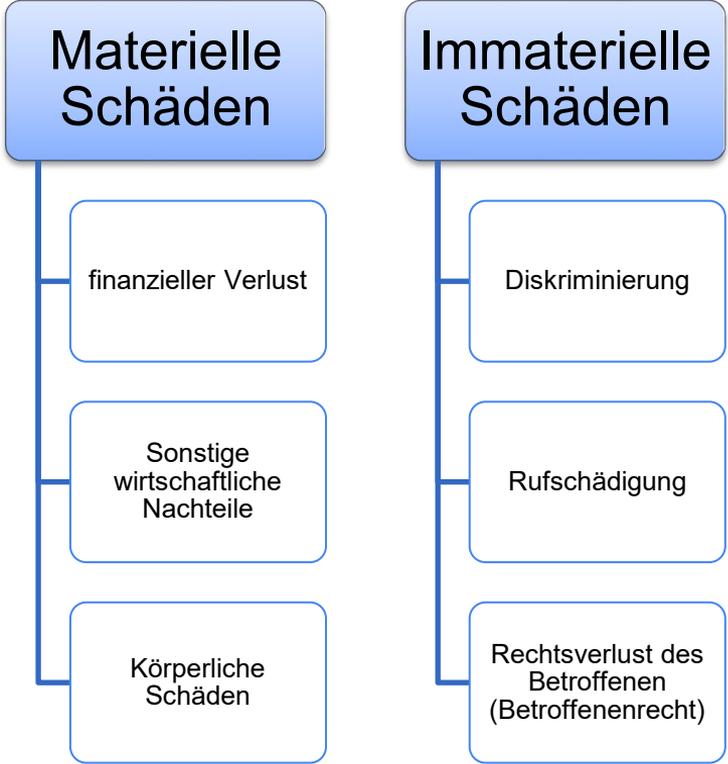


Verbandsklagen
durch
Verbraucherschutzverbände



Schadensersatz
durchsetzbar
über
Zivilgerichte/
Arbeitsgerichte

Schadensersatz nach DSGVO – Art. 82 DS-GVO



Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Artikel 2 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt (...).

Artikel 14 Grundgesetz

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Mögliche Urheber:

1. Werkschöpfer (§ 7 UrhG)
2. Miturheber (§ 8 UrhG)
3. Mehrurheber (§ 9 UrhG)
4. Nicht: Bloßer Gehilfe, ohne eigenen kreativen Spielraum
5. Sonderregelung für Arbeitnehmer/Beamte (§ 43 UrhG)

Inhalt des Urheberrechts

- Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12-14 UrhG)
- Verwertungsrechte (§§ 15-24 UrhG) in körperlicher (§ 15 Abs. 1 UrhG) und unkörperlicher (§ 15 Abs. 2 UrhG) Form
- sonstige Rechte (§§ 25-27 UrhG)

Verwertungsrechte gem. §§ 15 ff. UrhG:

Gesetzlich geregelte Nutzungsarten
Nicht abschließend

Nutzungsrechte gem. §§ 31 ff. UrhG:

Vertraglich vereinbarte Nutzungsarten

Verwertungsrechte gem. § 15 UrhG:

1. Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG
2. Verbreitungsrecht, § 17 UrhG
3. Ausstellungsrecht, § 18 UrhG
4. Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, § 19 UrhG
5. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG
6. Senderecht, § 20 UrhG
7. Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, § 21 UrhG
8. Recht der Wiedergabe von Funksendungen, § 22 UrhG

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG):

Zugänglichmachung = Bereitstellen des Werkes zum Abruf im Internet
→ auf tatsächlichen Abruf kommt es nicht an

Öffentlich = jeder, der mit dem Werkverwerter oder dem Publikum nicht durch persönliche Beziehungen verbunden ist → Internet ist gerade auf unbegrenzten Zugang ausgerichtet → Öffentlichkeit daher nur (-) bei geeigneten technischen Zugriffshindernissen, die den Willen des Berechtigten zum Ausschluss der Öffentlichkeit erkennen lassen